

(Download des Formulars unter www.ag.ch/vernehmlassungen)

Fragenkatalog

zur Anhörungsvorlage "Totalrevision Energiegesetz" mit den Änderungen

Organisation

Bezeichnung: Aargauische Industrie- und Handelskammer
Adresse: Entfelderstrasse 11
PLZ / Ort: 5001 Aarau

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname: Jan Krejci
Adresse, PLZ / Ort: Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau
Telefon: 062 / 837 18 02
E-Mail: Jan.krejci@aihk.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Meinung zur "Totalrevision Energiegesetz" interessiert uns. Sie sind eingeladen, uns Ihre Stellungnahmen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den wichtigen Neuerungen haben wir konkrete Fragen aufgeführt. Im Anhang haben Sie ausserdem die Möglichkeit zu den übrigen Paragraphen Stellung zu nehmen.

AnhörungsVorlage "Totalrevision Energiegesetz"

§ 1 Zweck

Dieser Paragraph wurde inhaltlich gegenüber dem Energiegesetz von 1993 nicht geändert, sondern lediglich neu formuliert.

Sind Sie mit der neuen Formulierung einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der Zweck des Energiegesetzes muss primär die Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung zu konkurrenzfähigen Preisen sein. Unter diesem Aspekt sollte eine Rangordnung der verschiedenen aufgeführten Zwecke vorgenommen werden, wobei im Vordergrund lit. a) sichere Energieversorgung stehen muss. Wenn eine nachhaltige und umweltschonende Energieproduktion bedeutet, auf gewisse Energieträger zu verzichten, könnte dies eine Gefährdung der Energieversorgung bedeuten, das lehnen wir ab.

Wir fordern eine Neuformulierung von § 1 mit folgender Stossrichtung: Dieses Gesetz schafft Rahmenbedingungen für eine sichere Energieversorgung. Dabei wird auf eine nachhaltige und umweltschonende Energiestrategie geachtet und es werden erneuerbare Energien gefördert. Das Rahmengesetz muss eine klare Marschrichtung vorgeben.

§ 2 Ziele

Damit die weltweite Klimaerwärmung auf maximal 2 Grad beschränkt werden kann, muss der CO₂- Ausstoss reduziert werden. Das neue Energiegesetz sieht deshalb eine Reduktion des CO₂-Ausstosses bis 2035 auf 3'000 kg pro Person und Jahr vor. Gleichzeitig soll der maximale Leistungsbedarf auf 4'500 Watt pro Person beschränkt werden.

1. Sind Sie mit dem **Ziel für die Energieeffizienz** mit einem max. Leistungsbedarf von 4'500 Watt pro Person bis 2035 einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Zielsetzung des neuen Energiegesetzes muss dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton eine sichere und kostengünstige Energieversorgung anstrebt. Vgl. unsere oben stehenden Bemerkungen zum Zweck des Gesetzes.

Die AIHK ist damit einverstanden, dass Energie effizient genutzt wird. Die AIHK hält aber eine Zielsetzung, die neben der Senkung des CO₂-Ausstosses auch den Energieverbrauch beschränkt, für wenig sinnvoll. Schliesslich wird mit dem Umstieg auf kohlenstoffärmere oder gar -freie Energiequellen der Energieverbrauch ansteigen (u.a. Elektromobile oder Wärmepumpen). Das Schwergewicht muss auf die Reduktion des CO₂-Ausstosses gelegt werden.

2. Sind Sie mit dem **Ziel für die Entkarbonisierung** von 3'000 kg CO₂-Ausstoss pro Person und Jahr bis 2035 einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Klimaerwärmung wird von diversen wissenschaftlichen Studien bestätigt. Die Reduktion von Treibhausgasemissionen ist dringend notwendig. Die AIHK begrüsst deshalb diese Stossrichtung.

Allerdings darf durch die ehrgeizigen Ziele nicht die aargauische Wirtschaft benachteiligt werden. Bei der Bekämpfung der Klimaerwärmung durch die Reduktion der weltweiten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre sind wir in einem hohen Masse auch vom Ausland abhängig (u.a. USA und China). Ein Alleingang bei der Reduktion des CO₂-Ausstosses würde die aargauische Wirtschaft gegenüber dem Ausland, aber auch im Inland benachteiligen. Die AIHK fordert deshalb vom Regierungsrat bei der Zielsetzung für die Entkarbonisierung ein koordiniertes Vorgehen mit dem Bund und den anderen Kantonen. Es sollen in der ganzen Schweiz die gleichen Reduktionsziele gelten. Die Zielsetzung muss also für die Wirtschaft mindestens im innerschweizerischen Vergleich wettbewerbsneutral sein, einen aargauischen Alleingang lehnen wir ab.

§ 3 Kompetenz der Gemeinden

Gemäss bestehendem Gesetz können Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre Betriebe für ihren Wirkungskreis im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes weiter gehende Regelungen treffen, soweit hiezu nicht ausdrücklich der Grosse Rat oder der Regierungsrat zuständig ist und nicht zwingende Vorschriften bestehen. Diese Regelung war unklar. Neu soll die Kompetenz der Gemeinden klar geregelt werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden strengere Regelungen treffen können, als es das Gesetz verlangt?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Im Vergleich zum geltenden Recht werden die Kompetenzen der Gemeinden ausgedehnt. Das vorgelegte Energiegesetz ist bereits sehr umfassend. Die AIHK lehnt zusätzliche Regelungen ab.

§ 5 Begriffe

Zur Erhöhung der Rechtsklarheit wurde dieser Paragraph neu eingeführt. Sind Sie mit den Definitionen einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 6 Bauten und Anlagen

Der Paragraph enthält die Forderungen des §5 des alten Gesetzes. Ziffer 1 und 3 wurden insbesondere bezüglich Lufthygiene und Raumklima erweitert.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK hält die Steigerung der Energieeffizienz bei Bauten und Anlagen für sehr sinnvoll. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass Unternehmen nicht unnötig belastet werden. Deshalb sollte Absatz 2 wie folgt ergänzt werden: Bestehende Bauten und Anlagen sind bei einem Umbau oder einer BAUBEWILLIGUNGSPFLICHTIGEN Umnutzung anzupassen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist.

§ 7 Qualitätsnachweise

Die Gebäudeenergieeffizienz hat in den letzten Jahren dank strengerer Gesetzgebung entscheidend verbessert werden können. Voraussetzung für einen effektiven Nutzen ist aber eine hohe Qualität der Baumaßnahmen. Der Regierungsrat soll deshalb die Kompetenz erhalten, falls erforderlich Qualitätsnachweise für neue oder umgebaute Gebäude verlangen zu können.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Qualität der energetischen Baumaßnahmen überprüft werden kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine hohe Qualität beim Häuserbau und eine entsprechend gute Isolierung ist für die Energieeffizienz unbestritten wichtig. Ein Qualitätsnachweis ist aber für die Hauseigentümer bloss belastend und führt nicht zu einer Qualitätssteigerung. Die AIHK fordert, dass weniger reguliert wird. Hohe Auflagen werden bereits durch das Baugesetz vorgegeben. Weitere Massnahmen drängen sich nicht auf und führen zu einer unerwünschten Aufblähung der Bürokratie. Sollte der Gesetzgeber am Nachweis trotzdem festhalten, müsste eine entsprechende Pflicht klar im Gesetz festgehalten werden und nicht durch Kompetenzdelegation an den Regierungsrat geregelt werden. Antrag: Artikel ersatzlos streichen.

§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

Der GEAK® ist heute ein freiwilliges Instrument, welches den Eigentümern Auskunft über die energetische Qualität ihrer Gebäude gibt. Der Regierungsrat soll künftig die Möglichkeit erhalten, den GEAK für bestimmte Handlungen wie Handänderungen oder Abschluss von Mietverträgen als obligatorisch zu erklären.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat den GEAK unter bestimmten Voraussetzungen als obligatorisch erklären kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Heute ist der Gebäudeenergieausweis freiwillig. Dies muss auch in Zukunft so bleiben. Die Einführung einer entsprechenden Pflicht ist unbegründet und geht über die MuKEen hinaus. Sie ist deshalb abzulehnen. Die Verbreitung des GEAK soll wenn überhaupt durch entsprechende Informations- und Marketingmassnahmen gefördert werden (wie durch die MuKEen vorgeschlagen).

§ 10 Baubewilligungspflicht

1. Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen soll systematisiert und vereinfacht werden. Neu sollen alle Solaranlagen im vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Dies wird durch eine Anpassung von § 30 in der Allgemeinen Verordnung zu Baugesetz (ABauV) und durch die Fremdänderung des § 61 BauG erreicht. (vergleiche auch Fragen zu Fremdänderungen BauG)

Sind Sie damit einverstanden, dass alle Solaranlagen nach dem vereinfachten Verfahren als bewilligungspflichtig erklärt werden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK begrüsst die Vereinfachungen im Baubewilligungsverfahren.

2. In § 11 und § 12 wird die Verwendung von Elektro- und Ölheizungen eingeschränkt. Es sind jedoch Ausnahmen vorgesehen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist. Um eine korrekte Umsetzung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist für Ausnahmen eine Bewilligung durch die Gemeinden vorgesehen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Elektro- und Ölheizungen als bewilligungspflichtig erklärt werden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine Meldepflicht erachtet die AIHK als ausreichend.

§ 11 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Elektrische Widerstandsheizungen benötigen gegenüber Wärmepumpen bis viermal mehr Strom. Das neue Energiegesetz sieht deshalb vor, dass elektrische Widerstandsheizungen nicht mehr gebaut und auch nicht mehr ersetzt werden können, sofern ein Wasserverteilsystem vorhanden und die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist. (Entspricht Regelung der MuKE)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neuinstallationen von elektrischen Widerstandsheizungen und der Ersatz elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen nicht mehr zulässig sind, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

In Anbetracht des schlechten Wirkungsgrads von Elektroheizungen und dass Strom eine hochwertige Energieform bildet, ist das Ziel auf Elektroheizungen zu verzichten nachvollziehbar. Allerdings erachtet die AIHK den Weg eines absoluten Verbots grundsätzlich als falsch. Auch hier geht der Gesetzesentwurf weiter als die MuKE. Statt eines Verbots sollte beim Ersatz der Heizungen wie im Kanton Schwyz auf Anreize gesetzt werden. Zudem stellt sich die Frage, ob für die Umrüstung aller Heizungssysteme überhaupt genügend sinnvolle Alternativen verfügbar sind. Diese Frage ist zu klären, bevor Verbote ausgesprochen werden. Ausserdem ist zu klären, ob Elektroheizungen nicht als Steuerungsinstrumente auch Vorteile bringen.

§ 12 Ölheizungen

Das Erreichen der CO₂-Zielsetzung erfordert, dass Öl nur noch dort eingesetzt wird, wo keine besseren Alternativen vorhanden sind. Für Ölheizungen gibt es wirtschaftliche und ökologisch bessere Alternativen.

Sind Sie einverstanden, dass Ölheizungen nur zulässig sind, wenn kein ökologisch besseres Heizsystem zur Verfügung steht, sofern die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK begrüsst die Stossrichtung den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Bei der grossen Anzahl an betroffenen Ölheizungen fragt sich aber, ob überhaupt genügend Alternativen bestehen: Wenn nicht, ist ein Verbot abzulehnen. Und im Weiteren, was heisst wirtschaftliche Tragbarkeit? Dies muss zumindest in der Verordnung klar geregelt werden und darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Belastung der aargauischen Wirtschaft führen.

Antrag: Es soll wissenschaftlich (physikalisch) überprüft werden, ob 55'000 Heizungen auch wirklich durch Alternativen ersetzt werden können bzw. es sollen konkrete Lösungen präsentiert werden.

Die AIHK ist mit dem Verbot von Ölheizungen in Neubauten grundsätzlich einverstanden, wenn eine ökologisch bessere Alternative vorhanden ist und die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist.

Für den Ersatz von Ölheizungen sind anstelle eines Verbots Anreizsysteme zu prüfen.

§ 13 Heizungen im Freien

Die Anforderungen an Gebäudehüllen werden konsequent dem Stand der Technik angepasst. So ist es folgerichtig, dass Heizungen im Freien nur noch mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden dürfen. (Entspricht Regelung der MuKE)

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 14 Beheizte Freiluftbäder

Der Energiebedarf von beheizten Freiluftbädern kann beträchtlich sein. Deshalb soll die Beheizung von Freibädern geregelt werden (Entspricht Regelung der MuKE).

Sind Sie damit einverstanden, dass Freiluftbäder nur noch mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden dürfen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 15 Grossverbrauchende

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchenden zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 lit. c EnG, Anhang StromVG). Die Kantone haben diese Verpflichtung in das Basismodul der MuKE aufgenommen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die zuständige Behörde Grossverbrauchende verpflichten kann, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK begrüsst die Stossrichtung, den Unternehmen einen gewissen Spielraum zu geben. Die AIHK fordert aber, dass der Regierungsrat nicht über die Bundesvorgaben hinausgeht und auch im Vergleich mit anderen Kantonen keine schärferen Massnahmen erlässt. Antrag: Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden: Abs. 2 Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom zuständigen Departement vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Abs. 3 Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Die interkantonale Wettbewerbsneutralität muss beachtet werden. Ausserdem verlangt die AIHK, dass vor dem Erlass der Detailvorschriften eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

§ 16 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

Kanton und Gemeinden sind bedeutende Gebäudeeigentümer. Entsprechend soll auch die öffentliche Hand einen Beitrag zu mehr Energieeffizienz im Gebäudebereich beitragen. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton vorbehältlich höherrangiger Interessen einen höheren Energiestandard als den gesetzlichen Minimalanforderungen einhalten soll?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Staats-/Steuergelder müssen sparsam eingesetzt werden. Eine Effizienzsteigerung darf nicht unverhältnismässig teuer werden.

§ 17 Energieeffizienz Mobilität

Energieeffizienz wird im Bereich Mobilität an Bedeutung gewinnen. Das neue Gesetz sieht vor, den Ausbau von Mobilitätstechnologien zu ermöglichen, welche energieeffizient sind und den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen.

Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Vorgaben zu einer zukunftsgerichteten Mobilitätsstrategie machen kann.

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK begrüsst es, dass sich der Kanton beim Einsatz von erneuerbarer Energie im Mobilitätsbereich mehr engagieren möchte. Hier besteht noch Aufholpotential. Der Artikel ist aber zu knapp und zu wenig aussagekräftig formuliert.

§ 19 Kommunale Energieplanung

Mit der neuen Regelung zur Energieplanung soll den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, auf ihrem Gemeindegebiet eine Energieplanung umsetzen zu können (Entspricht Regelung der MuKE). Mit der kommunalen Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den effizienten Einsatz nicht erneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Bereits heute können Gemeinden im Rahmen der normalen Nutzungsplanung entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Die AIHK lehnt eine weitere Planungsbürokratie mit noch mehr Vorschriften ab. Es kann nicht sein, dass jede Gemeinde eine andere Energiepolitik verfolgt. Ausserdem besteht die Gefahr, dass Gemeinden neue Technologien zu wenig Beachtung schenken könnten.

Die AIHK lehnt die Anschlussverpflichtung für Grundeigentümer oder -eigentümerinnen an ein Gasnetz ab. Die AIHK stellt aber fest, dass ein Anschlusszwang an ein öffentliches Wärmeverbundnetz durchaus wirtschaftlich Sinn machen kann.

§ 20 Energiestatistik

Grundlage für die kantonale Energieplanung und das Controlling ist eine kantonale Energiestatistik. Diese ermöglicht die Erfolgskontrolle der kantonalen Politik, gibt Anhaltspunkte für Fördermassnahmen und hilft Potenziale zur Energieeffizientsteigerung und Abwärmenutzung zu erkennen. Sie ist auch Grundlage für eine allfällige Zielanpassung. Sind Sie damit einverstanden, dass zur Standortbestimmung der Energiestrategie, für deren Erfolgskontrolle und Transparenz eine Energiestatistik eingeführt wird?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wer sich Ziele steckt, muss das Erreichte auch überprüfen können. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die administrativen und finanziellen Lasten für die betroffenen Kreise möglichst gering sind.

§ 23 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Im aktuellen Energiesesetz ist in § 7 die Nutzung von Abwärme geregelt. Neu soll die Abwärmenutzung vollständig sein, wenn fossile Brennstoffe eingesetzt werden. Vorgesehen ist auch eine zumindest teilweise Abwärmenutzung bei der Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen. Durch die Abwärmenutzung kann ein guter Gesamtwirkungsgrad der Anlage erreicht werden. (Entspricht Regelung der MuKE).

Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätserzeugungsanlagen nur erstellt werden dürfen, wenn die Abwärme genutzt wird?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Aufgrund der zu erwartenden Stromlücken ab 2020 muss Abwärme möglichst vollständig genutzt werden und darf nicht sinnlos vernichtet werden, in dem sie über eine Rückkühlung an die Umwelt abgegeben wird. In diesem Bereich wäre eine gesamtschweizerische Regelung sinnvoll und erstrebenswert.

§ 24 Minimaler energetischer Nutzen von Energieanlagen

Alle Energieanlagen sind raumwirksam. Es gilt, die unterschiedlichen Interessen abzuwägen. Dies trifft insbesondere auch auf Anlagen zu, welche erneuerbare Energien liefern. Deshalb

ist eine Abwägung zwischen dem energetischen Nutzen und der Einwirkung auf die Umwelt und die Gesellschaft, resp. dem öffentlichen Interesse vorzunehmen. Erreicht eine Energieanlage einen minimalen energetischen Nutzen nicht, soll sie auch nicht erstellt werden können.

Sind Sie damit einverstanden, dass Anlagen nur eine Bewilligung erhalten, wenn sie einen minimalen energetischen Nutzen erbringen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

In Anbetracht des steigenden Energiebedarfs muss jede Energiequelle genutzt werden. Durch eine entsprechende Einschränkung könnten mögliche neue Technologien oder Entwicklungsideen verhindert werden. Dies kann sich ein vorbildlicher Energiekanton nicht leisten. Die AIHK würde es viel mehr begrüßen, wenn sich der Kanton mehr bei der Forschung und Entwicklung neuer alternativer Energietechnologien betätigen würde, statt sich darüber Gedanken zu machen, wie nicht genehme Anlagen zu verhindern sind. Antrag: § 24 ist ersatzlos zu streichen.

§ 25 Konzessionierung, Betriebsbewilligung

Dank der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) steigt die Zahl der dezentralen Energieanlagen. Grössere Kraftwerksanlagen sollen künftig - wie bei der Nutzung der Wasserkraft (Wassernutzungsgesetz WnG) - neben der Baubewilligung auch eine Konzession oder Betriebsbewilligung erhalten, abhängig von der Höhe ihrer Leistung. Sind Sie damit einverstanden, dass neben der Wasserkraftwerken auch andere grössere Kraftwerke einer Konzession oder Betriebsbewilligung bedürfen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Grundsätzlich ist die AIHK der Meinung, dass das Baubewilligungsverfahren die öffentlichen Interessen genügend schützen. Die AHK fordert, dass das zwingende Bundesrecht umgesetzt wird und keine aargauischen Sonderregelungen getroffen werden. Eine Begründung für eine Betriebsbewilligung ist nicht ersichtlich.

§ 26 Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken

Für die Abgeltung der Standortgunst für Kraftwerke, die mit nicht erneuerbaren Energien betrieben werden, soll eine zweckgebundene Abgabe bis max. 1 Rp. pro kWh erhoben werden können; dies in Analogie zum Wasserzins für Wasserkraftwerke. Die zweckgebundenen Mittel werden für die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien und die Abgeltung von Standortnachteilen verwendet.

Sind Sie damit einverstanden, dass für thermische Kraftwerke mit einer Leistung von mindestens 10 MW, die mit nichterneuerbarer Energie betrieben werden, die Standortgunst durch eine zweckgebundene Abgabe abgegolten werden kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK lehnt die Standortabgeltung ab. Eine solche würde ausgerechnet die klimafreundlichen Kernkraftwerke belasten. Ausserdem könnte die Verteuerung der inländischen Kernenergie zu einer unerwünschten Steigerung der Nachfrage von mit Kohle oder Gas hergestelltem Strom aus dem Ausland führen. Schlussendlich würde eine entsprechende Abgabe die Gestehungskosten für Strom aus dem Kanton Aargau erhöhen und so Kraftwerkstandorte ausserhalb des Kantonsgebiets attraktiver machen.

§ 29 Versorgung mit Elektrizität

Gemäss Art. 5 StromVG haben die Kantone die Netzgebiete zu bezeichnen. Die Zuteilung kann mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Bei der Netzzuteilung werden die Eigentumsverhältnisse und andere bestehende Rechte, die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Zonenplanung der Gemeinden berücksichtigt.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung von Artikel 5 des StromVG einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK ist mit der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 StromVG grundsätzlich einverstanden. Mit dem Leistungsauftrag wird die Versorgungssicherheit gewährleistet. Die Energieversorger sollen aber über die technisch und wirtschaftlich sinnvollen Spannungsebenen in ihrem Netzgebieten selber entscheiden. Es ist nicht ersichtlich, wieso dies der Kanton bestimmen soll.

Antrag: Art. 29 Abs. 1 «nach Spannungsebenen» ist zu streichen.

§ 30 Anschlusskosten

Gemäss § 5 StromVG erlassen die Kantone Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten. Die Anschlusskosten sollen nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Kosten für den Anschluss an das Stromnetz tragen?



einverstanden



eher einverstanden



eher nicht einverstanden



nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK unterstützt das Verursacherprinzip.

§ 31 Leistungsauftrag

Das StromVG sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, dass die Zuteilung der Netzgebiete mit einem Leistungsauftrag verbunden werden kann, der grundsätzlich für alle Netzbetreiber gleich lauten soll.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat mit einem Leistungsauftrag die Aufgaben der Netzbetreiber regelt?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Mit einem Leistungsauftrag wird die Energieversorgung gewährleistet. Zwar hat die Erbringung der Leistungen im Kantonsgebiet auch ohne diese Regelung seit über 100 Jahren gut funktioniert, weshalb eigentlich auf eine zusätzliche Regelung verzichtet werden könnte. In Anbetracht der zu erwartenden Konsolidierung im Versorgermarkt könnten aber kantonale Leistungsaufträge durchaus sinnvoll sein.

§ 32 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife

Gemäss Artikel 14 StromVG treffen die Kantone geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Nutzungstarife. Der Regierungsrat soll Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen und die Netzbetreiber verpflichten können, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK befürwortet Massnahmen die zu tieferen Strompreisen führen. Es dürfen aber keine ineffizienten Strukturen auf diesem Weg erhalten werden.

§ 33 Abgaben

Viele Gemeinden erheben auf Ihrem Gebiet eine Konzessionsabgabe für die Stromdurchleitung. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind dabei sehr gross. Neu soll geregelt werden, dass die Durchleitungsentschädigung auf Grund der Leitungslänge bemessen werden und dass der Grosse Rat eine Höchstgrenze für die Gebühren festlegen kann.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Diese Massnahme könnte zu tieferen Strompreisen führen.

Fremdänderung

1. Baugesetz (Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, BauG)

1. § 61 Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

Sind Sie mit diesem vereinfachten Verfahren einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK unterstützt Vereinfachungen im Bauverfahren und die Bestrebungen des Kantons zur Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden.

2. § 61a Reduzierte Baubewilligungsgebühr

Für die Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erhebt der Gemeinderat eine um wenigstens die Hälfte reduzierte Baubewilligungsgebühr, wenn das Gesetz diese Massnahmen nicht verlangt. Im vereinfachten Verfahren sind diese Vorhaben von der Gebühr ganz befreit.

Sind Sie mit dieser Gebührenreduktion einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Reduktion von Baubewilligungsgebühren bei der Wärmedämmung von Gebäuden und für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energie stellt einen sinnvollen Anreiz dar.

2. § 21 Wassernutzungsgesetz (WnG)

Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten (Wassernutzungsgesetz WnG). Bei Wasserkraftnutzungen kann die Konzessionsbehörde den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person als Beteiligungsquote in das Kraftwerkunternehmen einbringen. Sie kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten. Sind sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die AIHK lehnt diese sukzessive Verstaatlichung von Wasserkraftwerken ab.

Bemerkungen zu weiteren Paragraphen:

§	Kommentar: